

Antrag

der Abg. Stefan Herre u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Hilfsfristen des Rettungsdiensts im Zollernalbkreis und in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie hoch und in welchem Umfang der Zielerreichungsgrad der gesetzlichen Hilfsfristen in den Jahren 2014 einschließlich bis 2016 von Notärzten und Rettungswagen, im Zollernalbkreis sowie den restlichen Landkreisen zugeordnet, eingehalten wurde (unterteilt nach zehn Minuten, fünfzehn Minuten, zwanzig Minuten und verspätet eingetroffen);
2. in welchem Ausmaß nach ihrer Kenntnis in den anderen Bundesländern dortige Hilfsfristen in den Jahren 2014 bis November 2016 eingehalten wurden;
3. wie in den Jahren 2014 bis 2016 der prozentuale Anteil der Notarzteinsätze war, die innerhalb der Zehn-Minuten-Frist, innerhalb der 15-Minuten-Frist, innerhalb einer Frist von 20 Minuten erfolgten sowie verspätet eingetroffen sind, dargestellt für den gesamten Rettungsdienstbereich des Zollernalbkreises, dem Landkreis Rottweil-Tuttlingen, dem Schwarzwald-Baar-Kreis, Kirchheim/Teck, Schwäbisch Hall, Landkreis Hohenlohe, Ehingen, Calw und exemplarisch für die Städte Albstadt und Balingen sowie die Gemeinden Meßstetten und Haigerloch;
4. wie hoch die Kosten der Rettungsdienste im Zollernalbkreis und in Baden-Württemberg von 2014 bis 2016 im Vergleich zu den ihr bekannten Kosten der Rettungsdienste in den anderen Bundesländern sind (jeweils Gegenüberstellung der Gesamtkosten und der Kosten pro Einwohner);

5. wie in den Jahren 2014 bis 2016 der prozentuale Anteil von Notfällen, für die das ersteintreffende Rettungsmittel innerhalb der Zehn-Minuten-Frist, innerhalb der 15-Minuten-Frist und innerhalb einer Frist von 20 Minuten sowie verspätet eingetroffen vor Ort war, dargestellt für den gesamten Rettungsdienstbereich des Zollernalbkreises, den Landkreis Rottweil-Tuttlingen, Schwarzwald-Baar-Kreis, Kirchheim/Teck, Schwäbisch Hall, Landkreis Hohenlohe, Ehingen, Calw sowie für die Städte Balingen, Albstadt, Haigerloch war;
6. wie in den Jahren 2014 bis 2016 der prozentuale Anteil von Notfällen war, für die das ersteintreffende Rettungsmittel oder Mitglieder des Helfer-vor-Ort-Systems innerhalb der Zehn-Minuten-Frist, innerhalb der 15-Minuten-Frist und innerhalb einer Frist von 20 Minuten sowie verspätet eingetroffen vor Ort waren, dargestellt für den gesamten Rettungsdienstbereich des Zollernalbkreises, den Landkreis Rottweil-Tuttlingen, Schwarzwald-Baar-Kreis, Kirchheim/Teck, Schwäbisch Hall, Landkreis Hohenlohe, Ehingen, Calw und exemplarisch für die Städte Albstadt, Balingen, Haigerloch sowie für die Gemeinden Schömberg, Ratshausen und Burgfelden;
7. ob sie für einzelne Gemeinden signifikante Abweichungen der Werte von denen des gesamten Rettungsdienstbereichs im Zollernalbkreis, Rottweil-Tuttlingen, Schwarzwald-Baar-Kreis, Kirchheim/Teck, Schwäbisch Hall, Landkreis Hohenlohe, Ehingen, Calw sieht;
8. mit wie vielen Rettungswagen nebst Fachpersonal und Notärzten der Rettungsdienst im Zollernalbkreis, Rottweil-Tuttlingen, Schwarzwald-Baar-Kreis, Kirchheim/Teck, Schwäbisch Hall, Landkreis Hohenlohe, Ehingen, Calw und Baden-Württemberg verstärkt werden müsste, damit die Hilfsfrist von zehn Minuten in 70, 75, 85, 92 bzw. 98 Prozent der Fälle eingehalten werden kann mit Angabe, welche Mehrkosten auf die zu benennenden Kostenträger jeweils zukommen würden;
9. welche Folgen von Überschreitung der Hilfsfrist für den betroffenen Personenkreis durch verspätete Hilfe des Rettungsdienstes eintreten können;
10. wie sie etwaige deutliche Abweichungen zwischen den Werten für einzelne Gemeinden und den Durchschnittswerten für den Rettungsdienstbereich des Zollernalbkreises, Rottweil-Tuttlingen, Schwarzwald-Baar-Kreis, Kirchheim/Teck, Schwäbisch Hall, Landkreis Hohenlohe, Ehingen und Calw vor dem Hintergrund von Artikel 3 a Absatz 2 der Landesverfassung beurteilt.

02.01.2017

Herre, Baron, Stein, Dr. Fiechtner, Berg, Dürr AfD

Begründung

Immer wieder klagen einzelne Gemeinden bzw. Gemeindeverbände über eine niedrige Erreichung der gesetzlichen Hilfsfristen in ihrem Gebiet in den genannten Landkreisen. Es ist zu klären, inwieweit hier eine Benachteiligung der Bevölkerung im ländlichen Raum vorliegt. Zudem ist zu überlegen, wie die medizinische Notfallversorgung im ländlichen Raum beispielsweise im Zollernalbkreis und in anderen Landkreisen verbessert werden kann.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. Februar 2017 Nr. 6-5461.3 RDB ZA/3 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie hoch und in welchem Umfang der Zielerreichungsgrad der gesetzlichen Hilfsfristen in den Jahren 2014 einschließlich bis 2016 von Notärzten und Rettungswagen, im Zollernalbkreis sowie den restlichen Landkreisen zugeordnet, eingehalten wurde (unterteilt nach zehn Minuten, fünfzehn Minuten, zwanzig Minuten und verspätet eingetroffen);

Zu 1.:

Die nahezu identische Frage hat das Innenministerium bereits im Rahmen der Kleinen Anfrage Drucksache 16/1175 (Frage Nr. 1) beantwortet. Darauf wird verwiesen. Landesweite Daten zu einer nunmehr ergänzend angefragten – nach dem Rettungsdienstgesetz nicht relevanten – Zeit von 20 Minuten liegen dem Innenministerium nicht vor. Die Hilfsfristerhebung für das Jahr 2016 erfolgt im Laufe des ersten Halbjahres 2017.

2. in welchem Ausmaß nach ihrer Kenntnis in den anderen Bundesländern dortige Hilfsfristen in den Jahren 2014 bis November 2016 eingehalten wurden;

Zu 2.:

Auf die Antwort des Innenministeriums zu der wortgleichen Frage Nr. 2 in Drucksache 16/1175 wird verwiesen.

3. wie in den Jahren 2014 bis 2016 der prozentuale Anteil der Notarzteinsätze war, die innerhalb der Zehn-Minuten-Frist, innerhalb der 15-Minuten-Frist, innerhalb einer Frist von 20 Minuten erfolgten sowie verspätet eingetroffen sind, dargestellt für den gesamten Rettungsdienstbereich des Zollernalbkreises, dem Landkreis Rottweil-Tuttlingen, dem Schwarzwald-Baar-Kreis, Kirchheim/Teck, Schwäbisch Hall, Landkreis Hohenlohe, Ehingen, Calw und exemplarisch für die Städte Albstadt und Balingen sowie die Gemeinden Meßstetten und Haigerloch;

5. wie in den Jahren 2014 bis 2016 der prozentuale Anteil von Notfällen, für die das ersteintreffende Rettungsmittel innerhalb der Zehn-Minuten-Frist, innerhalb der 15-Minuten-Frist und innerhalb einer Frist von 20 Minuten sowie verspätet eingetroffen vor Ort war, dargestellt für den gesamten Rettungsdienstbereich des Zollernalbkreises, den Landkreis Rottweil-Tuttlingen, Schwarzwald-Baar-Kreis, Kirchheim/Teck, Schwäbisch Hall, Landkreis Hohenlohe, Ehingen, Calw sowie für die Städte Balingen, Albstadt, Haigerloch war;

6. wie in den Jahren 2014 bis 2016 der prozentuale Anteil von Notfällen war, für die das ersteintreffende Rettungsmittel oder Mitglieder des Helfer-vor-Ort-Systems innerhalb der Zehn-Minuten-Frist, innerhalb der 15-Minuten-Frist und innerhalb einer Frist von 20 Minuten sowie verspätet eingetroffen vor Ort waren, dargestellt für den gesamten Rettungsdienstbereich des Zollernalbkreises, den Landkreis Rottweil-Tuttlingen, Schwarzwald-Baar-Kreis, Kirchheim/Teck, Schwäbisch Hall, Landkreis Hohenlohe, Ehingen, Calw und exemplarisch für die Städte Albstadt, Balingen, Haigerloch sowie für die Gemeinden Schömberg, Ratshausen und Burgfelden;

7. ob sie für einzelne Gemeinden signifikante Abweichungen der Werte von denen des gesamten Rettungsdienstbereichs im Zollernalbkreis, Rottweil-Tuttlingen, Schwarzwald-Baar-Kreis, Kirchheim/Teck, Schwäbisch Hall, Landkreis Hohenlohe, Ehingen, Calw sieht;

10. wie sie etwaige deutliche Abweichungen zwischen den Werten für einzelne Gemeinden und den Durchschnittswerten für den Rettungsdienstbereich des Zollernalbkreises, Rottweil-Tuttlingen, Schwarzwald-Baar-Kreis, Kirchheim/Teck, Schwäbisch Hall, Landkreis Hohenlohe, Ehingen und Calw vor dem Hintergrund von Artikel 3 a Absatz 2 der Landesverfassung beurteilt.

Zu 3., 5. bis 7. und 10.:

Die Zielerreichungsgrade der Hilfsfrist für das ersteintreffende Rettungsmittel und den Notarzt innerhalb von längstens 15 Minuten sind für 2014 und 2015 in der Antwort zu Nr. 1 und der Anlage der Drucksache 16/1175 dargestellt; im Hinblick auf den Zielerreichungsgrad für das ersteintreffende Rettungsmittel und den Notarzt innerhalb von zehn Minuten wird ebenfalls auf die Antwort zu Nr. 1 der Drucksache 16/1175 verwiesen. Darüber hinausgehende Daten liegen dem Innenministerium nicht vor.

Die gesetzliche Hilfsfrist nach § 3 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes (RDG) ist eine jahres- und bereichsbezogene Planungsgröße, die sich auf die Einsätze in einem vollen Kalenderjahr im jeweiligen Rettungsdienstbereich mit einem Zielerreichungsgrad von 95 Prozent bezieht. Sie gilt ebenso wie in allen anderen Bundesländern nicht für einzelne Gemeinden innerhalb des Rettungsdienstbereichs. D. h. es gibt keine Teilhilfsfristen. Dies gilt sowohl in Bezug auf unterjährige als auch orts- und straßengebundene Daten, die nur Teile eines Rettungsdienstbereiches umfassen. Die landesweite Hilfsfristerhebung für das Jahr 2016 erfolgt im Laufe des ersten Halbjahres 2017.

Nach § 10 b RDG können Helfer-vor-Ort-Systeme als organisierte Erste Hilfe ergänzend zur Notfallrettung mitwirken. Helfer vor Ort werden ausschließlich ehrenamtlich tätig und sind nicht hilfsfristrelevant. Dem Innenministerium liegen daher auch keine Einsatzdaten vor. Helfer vor Ort werden alarmiert, wenn dadurch ein medizinisch sinnvoller Vorteil bis zum Eintreffen des gleichzeitig alarmierten Einsatzmittels des Rettungsdienstes erreicht werden kann. Es ist daher davon auszugehen, dass Helfer vor Ort aufgrund ihrer räumlichen Nähe in der Regel zeitlich vor dem organisierten Rettungsdienst am Einsatzort eintreffen.

Vor dem Hintergrund von Artikel 3 a Absatz 2 der Landesverfassung von Baden-Württemberg ist im Rettungsdienstgesetz – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – sowohl für den Rettungswagen, als auch für den notärztlichen Einsatz eine für alle Rettungsdienstbereiche geltende einheitliche Planungsgröße festgelegt, die keine Unterschiede bei der Einhaltung der Hilfsfrist in städtisch strukturierten Gebieten und im ländlichen Raum zulässt. Dies entspricht dem Verfassungsauftrag, gleichwertige Lebensverhältnisse und Infrastrukturen im gesamten Land zu fördern.

4. wie hoch die Kosten der Rettungsdienste im Zollernalbkreis und in Baden-Württemberg von 2014 bis 2016 im Vergleich zu den ihr bekannten Kosten der Rettungsdienste in den anderen Bundesländern sind (jeweils Gegenüberstellung der Gesamtkosten und der Kosten pro Einwohner);

Zu 4.:

Die Ausgaben für den Rettungsdienst in Baden-Württemberg in den Jahren 2014 bis 2016 hat das Innenministerium in Beantwortung der inhaltsgleichen Frage Nr. 4 der Drucksache 16/1175 dargestellt. Darauf wird verwiesen. Daten aus anderen Bundesländern liegen nicht vor.

Hinsichtlich der Ausgaben für den Rettungsdienst im Zollernalbkreis hat das Innenministerium die gesetzlichen Krankenkassen um entsprechende Daten gebeten. Nach dem bereits der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 15/5466 (Frage Nr. 4) und der Kleinen Anfrage Drucksache 16/1175 (Frage Nr. 4) zugrunde gelegten Berechnungsschema ergeben sich für den Zollernalbkreis die

in nachstehender Tabelle dargestellten Beträge. Es ist festzustellen, dass die für den Rettungsdienst verausgabten Kosten pro Einwohner im Zollernalbkreis über dem Landesdurchschnitt liegen.

Ausgaben für den Rettungsdienst im Landkreis Zollernalbkreis			
Jahr	2014	2015	2016
Betrag in Mio. Euro	8,0	9,0	10,3
Pro Einwohner in Euro	42,4	47,6	54,8

8. mit wie vielen Rettungswagen nebst Fachpersonal und Notärzten der Rettungsdienst im Zollernalbkreis, Rottweil-Tuttlingen, Schwarzwald-Baar-Kreis, Kirchheim/Teck, Schwäbisch Hall, Landkreis Hohenlohe, Ehingen, Calw und Baden-Württemberg verstärkt werden müsste, damit die Hilfsfrist von zehn Minuten in 70, 75, 85, 92 bzw. 98 Prozent der Fälle eingehalten werden kann mit Angabe, welche Mehrkosten auf die zu benennenden Kostenträger jeweils zukommen würden;

Zu 8.:

Diese Frage hat das Innenministerium – bezogen auf den Zollernalbkreis und das Land Baden-Württemberg – bereits im Rahmen der Kleinen Anfrage Drucksache 16/1175 (Frage Nr. 8) beantwortet. Die Antwort ist unverändert aktuell und gilt auch für die anderen Rettungsdienstbereiche in Baden-Württemberg.

9. welche Folgen von Überschreitung der Hilfsfrist für den betroffenen Personenkreis durch verspätete Hilfe des Rettungsdienstes eintreten können;

Zu 9.:

Wie bereits in seiner Antwort auf Frage Nr. 9 der Kleinen Anfrage Drucksache 16/1175, verweist das Innenministerium hierzu auf die Antwort zur nahezu wortgleichen Frage Nr. 9 der Drucksache 15/5466.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration